

Jahrgang 2018

Kundgemacht am 17. Juli 2018

82. Arbeitsplatzzuschuss-Verordnung

82. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2018 über die Höhe der Arbeitsplatzzuschüsse nach dem Tiroler Teilhabegesetz (Arbeitsplatzzuschuss-Verordnung)

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Tiroler Teilhabegesetzes, LGBl. Nr. 32/2018, wird verordnet:

§ 1

Lohnkostenzuschuss

(1) Der Lohnkostenzuschuss darf 50 v.H., in sozialen Härtefällen 60 v.H. des jeweils kollektivvertraglich festgesetzten Entgeltes nicht übersteigen.

(2) In jenen Fällen, in denen neben dem Lohnkostenzuschuss auch ein Mentorenzuschuss gewährt wird, kann die Grenze nach Abs. 1 überschritten werden. Die Berechnung erfolgt nach der Formel $\text{Bruttolohn} * 1,5 * \text{Leistungsminderung in Prozent} / 100$.

(3) Bei einem Anstellungsausmaß von 100 v.H. gelten dabei jedenfalls folgende Höchstgrenzen:

Festgestellte Leistungsminderung	Höchstgrenze (in Euro)
20 v.H.	290,-
30 v.H.	440,-
40 v.H.	590,-
50 v.H.	740,-
60 v.H.	880,-
70 v.H.	1.030,-
80 v.H.	1.180,-
90 v.H.	1.320,-

(4) Diese Höchstgrenzen werden bei einem Anstellungsausmaß unter 100 v.H. entsprechend aliquotiert.

§ 2

Mentorenzuschuss

Der Mentorenzuschuss berechnet sich zum einen aus dem Anstellungsausmaß des Menschen mit Behinderungen, zum anderen aus dem Zeitaufwand der Mentorin für den Menschen mit Behinderungen in Prozent des Anstellungsausmaßes der Mentorin. Für Mentorenzuschüsse gelten dabei folgende Höchstgrenzen (in Euro):

Anstellungsausmaß Mensch mit Behinderungen bis zu	12,5 v.H.	25 v.H.	37,5 v.H.	50 v.H.	62,5 v.H.	75 v.H.	87,5 v.H.	100 v.H.
Prozentueller Zeitaufwand vom Anstellungsausmaß der Mentorin für Mentorentätigkeit	5 v.H.	25	50	70	95	115	140	165
	10 v.H.	50	95	140	185	263	280	325
	15 v.H.	70	140	210	280	345	415	485
	20 v.H.	95	185	280	370	460	555	645
	25 v.H.	115	230	345	460	575	690	805
	30 v.H.	140	280	415	555	690	830	970
								1105

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener